OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551232/2/KLe**

Datum: **Linz, 11. Dezember 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von X X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Oktober 2017, GZ: ForstR-142-2015-Sto, betreffend Antrag auf Rodungsbewilligung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Bescheid vom 11. Oktober 2017, GZ: ForstR-142-2015-Sto, dem Antrag der X GmbH, stattgegeben und unter Auflagen die Bewilligung für das Bauvorhaben „X" auf den Grundstücken Nr. X, KG und Gemeinde X, X und X, je KG X, Gemeinde X, sowie X und X, je KG X, Gemeinde X, erteilt, Teilflächen im Gesamtausmaß von 10.716 m² befristet auf die Dauer der Bauphase sowie Teilflächen im Gesamtausmaß von 8.055 m² befristet auf den Bestand der Anlage zu roden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Eingabe vom 6. November 2017 Beschwerde.

Eine Beschwerdebegründung bzw. ein Begehren im Sinne des § 9 VwGVG konnte der Eingabe nicht entnommen werden.

Mit Verbesserungsauftrag vom 9. November 2017 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, das eingebrachte Rechtsmittel durch ein entsprechendes Begehren bzw. durch Anführung entsprechender Gründe bis zum 23. November 2017 zu ergänzen. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Ergänzungen das gegenständliche Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird.

Dem Verbesserungsauftrag wurde zwar mit Schreiben vom 22. November 2017 formal Folge geleistet, jedoch wurde die Beschwerde nicht entsprechend der Aufforderung ergänzt.

Innerhalb der festgesetzten Frist wurde somit keine Verbesserung der Beschwerde vorgenommen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem gegenständlichen Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG hat, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidung und Anordnung durch Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs. 3 AVG anwendbar.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Den Beschwerdegründen und vor allem dem Beschwerdebegehren kommt besondere Bedeutung zu, da hierdurch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes festgelegt wird.

Abseits des von der Beschwerdeführerin bestimmten Prüfungsumfanges kommt den Verwaltungsgerichten grundsätzlich keine Kompetenz zu, den angefochtenen Bescheid auf seine allgemeine Rechtswidrigkeit zu prüfen.

Das eingebrachte Rechtsmittel enthält nicht im Ansatz die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.

In der gegenständlichen Beschwerde sind keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, vorhanden bzw. kein entsprechendes Begehren.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer